



Reglement Schulzahnpflege

Ab 1.8.2014

Die Schulzahnpflege bezweckt die Gesunderhaltung und Pflege der Zähne der Kindergarten- und Primarschulkinder der Gemeinde Schwerzenbach und beinhaltet folgende Massnahmen:

1. Aufklärung, Organisation und Durchführung prophylaktischer Massnahmen

- Die Lehrerschaft und Prophylaxehelferinnen unterrichten die Schülerinnen und Schüler 6 Mal jährlich über die zweckmässige Ernährung und Mundhygiene.
- Sie halten die Kinder zur Befolgung dieser Grundsätze an.

2. Anordnung, jährliche obligatorische schulzahnärztliche Untersuchung

- Für den jährlichen zahnärztlichen Untersuch bei einem frei wählbaren Zahnarzt wird den Eltern pro Kind auf Beginn des Schuljahres der Gutschein Zürcher Schulzahnuntersuchung zugestellt. Dieser Gutschein ist in der Regel bis Ende Februar des laufenden Schuljahres befristet.
- Das Einverständnis der Eltern vorausgesetzt wird gleichzeitig (kostenlos) Fluorid-Lack auf die durchbrechenden Zähne aufgetragen.
- Gegen zusätzliche Verrechnung an die Schule kann bei einer medizinischen Indikation einmal während der Primarschule ein Bitewing-Paar oder zwei Einzelröntgenbilder angefertigt werden.
- Die Kosten für die jährliche Untersuchung werden von der Schule übernommen und vom Zahnarzt direkt mittels Gutschein „Zürcher Schulzahnuntersuchung“ in Rechnung gestellt.
- Die Kosten für weitere Untersuchungen, bzw. Zahnbehandlungen gehen grundsätzlich zu Lasten der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter.

3. Kostenbeteiligung an Zahnbehandlungen

- Bei Kindern, deren gesetzliche Vertreter Sozialhilfe bzw. Ergänzungsleistungen beziehen, muss vom Zahnarzt ein Kostenvoranschlag erstellt werden. Vor der Behandlung können die gesetzlichen Vertreter einen Antrag an das Sozialamt der Gemeinde Schwerzenbach für Kostenübernahme stellen. Dabei gelten Einschränkungen bei der Behandlungsplanung sowie den Behandlungsmitteln.
- Bei Kindern, welche im Rahmen des KVG Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten, muss vom Zahnarzt ein Kostenvoranschlag erstellt werden. Vor der Behandlung können die gesetzlichen Vertreter einen Antrag an die Primarschulpflege für Kostenübernahme stellen. Dabei gelten Einschränkungen bei der Behandlungsplanung sowie den Behandlungsmitteln.
- Die Primarschulgemeinde übernimmt einen Kostenanteil von 25% an Zahnbehandlungen, nach Abzug allfälliger Versicherungsbeiträge.
- Beiträge an kieferorthopädische Behandlungen werden nicht übernommen.
- Soweit seitens der Primarschulgemeinde Kosten übernommen werden, ist dafür der jeweils gültige Honoraransatz des SUVA-Tarifs massgebend.
- Schulbeiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn
 - die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden
 - Zahnschäden auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind
 - Sitzungen beim Zahnarzt mehrmals ohne zureichenden Grund versäumt werden

Dieses Reglement wurde mit Beschluss der Primarschulpflege vom 15. Mai 2014 angepasst und tritt auf Beginn des Schuljahres 2014/15 in Kraft.